

vom 24. Juli 1970 - Za 6/70 - (NJ 1970 S. 593; Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 23/24, S. 762) zugrunde liegenden Umständen. Dort war ein Wohnungswechsel notwendig geworden, nachdem sich die Eheleute entschlossen hatten, ihren gemeinsamen Wohnsitz am neuen Arbeitsort des Ehemannes zu begründen, der sich im Zuge der Absolventenlenkung nach Abschluß seines Studiums ergab.

Bei richtiger Anwendung der in der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze zur Beachtung von Erfordernissen des Familienrechts der DDR hätte das Bezirksgericht bei der rechtlichen Beurteilung nicht von einer Familienzusammenführung als einem anspruchsbegründenden Umstand ausgehen dürfen, da der Betriebswechsel des Klägers während des Planjahres entscheidend von persönlichen Interessen bestimmt war. Dies kam vor allem darin zum Ausdruck, daß einem Betriebswechsel zu Beginn des Jahres 1971 nichts im Wege gestanden hätte. Vielmehr hat das Bestreben des Klägers, die für ihn günstigsten Möglichkeiten für die Aufnahme einer Tätigkeit durch gleichzeitige Bewerbungen in mehreren Betrieben zu ermitteln, dazu geführt, den Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns trotz gegebener objektiver Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme zum Beginn des Planjahres bis zum 5. April 1971 zu verzögern. Weder betriebliche noch überbetriebliche Belange waren für den Betriebswechsel des Klägers während des Planjahres bestimmend, sondern einzig und allein seine persönlichen Interessen.

Die Erklärung des Klägers in der Berufungsverhandlung vor dem Bezirksgericht, er nehme seine Klage zurück, trug diesem tatsächlichen Geschehen Rechnung. Sie war daher entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts sachdienlich. Durch die Bestätigung der Klageerücknahme wäre ein der Rechtslage entsprechendes Verfahrensergebnis herbeigeführt worden.

Statt den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie zu verneinen, hat das Bezirksgericht durch eine Differenzierung des auszuzahlenden Betrages der anteiligen Jahresendprämie aus unzulässigen Gründen versucht, der Sachlage gerecht zu werden. Diese Entscheidung verletzt durch Nichtanwendung § 43 AGO und durch unrichtige Anwendung § 6 Abs. 1 der 1. DB zur Prämienverordnung 1971.

§§32 Abs. 1, 33 Abs. 1 NVO; §6 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

Konfliktkommissionen und Gerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erhöhung der Neuerervergütung gemäß § 6 der 1. DB zur NVO zuständig. Das gilt auch für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1972 entstanden sind.

BG Leipzig, Urt. vom 8. März 1973 - 7 BA 55/72.

Die Verklagten haben 1968 einen Neuerervorschlag eingereicht, der auch vergütet wurde.

Am 26. Oktober 1971 hat der Werkdirektor des Klägers bei der WB gemäß § 31 Abs. 1 der NeuererVO vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) i. d. F. der ÄndVO vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 383) beantragt, eine Erhöhung der Vergütung um 100 Prozent zu befürworten. Die WB stimmte diesem Antrag nicht zu, sondern teilte dem Werkdirektor des Klägers mit, daß er nunmehr nach der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1) und der dazu erlassenen 1. DB in eigener Verantwortung zu entscheiden habe, ob eine Erhöhung der Vergütung gerechtfertigt sei. Daraufhin wurden die Neuerer informiert, daß einer Erhöhung der Vergütung nicht zugestimmt werden könne.

Die Verklagten wandten sich an die Konfliktkommission

mit dem Antrag, den Kläger zur Gewährung einer Erhöhung der Vergütung um 100 Prozent zu verpflichten. Die Konfliktkommission empfahl dem Leiter des Betriebes, eine Erhöhung zu gewähren.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger beim Kreisgericht Klage (Einspruch). Er beantragte, unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission die Forderung der Verklagten abzuweisen.

Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Forderung der Verklagten zurück. Zdr Begründung führte es u. a. aus, eine Erhöhung der Vergütung sei vom Leiter des Klägers abgelehnt worden, so daß für die Verklagten auch kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine solche Vergütung bestünde.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Einspruch (Berufung) eingelegt, den sie vor allem damit begründeten, daß für einen Streitfall über eine Erhöhung der Vergütung die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte zuständig seien.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei dem von den Verklagten eingereichten Vorschlag um einen Neuerervorschlag i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 der NeuererVO vom 31. Juli 1963 handelt. Es steht auch fest, daß der Neuerervorschlag benutzt wurde. Unstreitig ist ferner, daß es sich um eine vergütungspflichtige Neuererleistung handelt. Der Vorschlag stellt eine Leistung dar, die über die arbeitsvertraglichen Arbeitsaufgaben der Verklagten und die von ihnen nach dem Funktionsplan zu verrichtenden Tätigkeiten hinausgeht.

Den Neuerern wurde unter Zugrundelegung des festgestellten gesellschaftlichen Nutzens eine Vergütung gezahlt. Von dem festgelegten Nutzen und der auf der Grundlage der Anlage I zur NeuererVO von 1963 daraus errechneten und auch gezahlten Vergütung an die Neuerer war bei der Entscheidung dieses Streitfalles auszugehen. Mit der Höhe der Vergütung waren die Verklagten auch einverstanden. Ihr Antrag an die Konfliktkommission war darauf gerichtet, eine Erhöhung der Vergütung zu erhalten, nachdem es der Leiter des Klägers abgelehnt hatte, eine solche zu gewähren. Darüber hatte die Konfliktkommission und — nachdem gegen ihre Entscheidung Klage (Einspruch) eingelegt wurde — das Kreisgericht und im Berufungsverfahren der Senat zu entscheiden.

Die Konfliktkommission ist in ihrer Beratung zutreffend davon ausgegangen, daß sie für einen Streitfall, der die Erhöhung einer Vergütung betrifft, zuständig ist. Eine eindeutige Entscheidung hat sie jedoch nicht getroffen, da im Beschluß dem Leiter des Betriebes lediglich empfohlen wurde, den Verklagten eine Erhöhung der Vergütung zu gewähren. Diese Arbeitsweise entspricht nicht den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 KKO.

Demgegenüber geht das Kreisgericht davon aus, daß die Entscheidung des Leiters des Betriebes, keine Erhöhung der Vergütung zu gewähren, zur Folge habe, daß für die Verklagten kein vor Konfliktkommission oder Gericht durchsetzbarer Anspruch auf eine solche Vergütung entstanden sei. Nach Auffassung des Kreisgerichts sollen also Konfliktkommissionen und staatliche Gerichte nicht befugt sein, über Forderungen von Neuerern, die eine Erhöhung der Vergütung betreffen, zu entscheiden bzw. eine darüber vom Betriebsleiter getroffene Entscheidung zu überprüfen. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach § 32 Abs. 1 NVO vom 22. Dezember 1971 sind die Konfliktkommissionen und — sofern gegen deren Entscheidung Klage (Einspruch) erhoben wird — die staatlichen Gerichte für die Entscheidung von Streitfällen aus Vergütungen zuständig. Das